

4. Durch die Neukodifizierung erfolgte eine Bestimmung seines Charakters und Zwecks, die für eine **differenzierte Anwendung** notwendig ist. Außerdem wurde die Mindestdauer des Strafarrests von 10 Tagen auf einen Monat erhöht, um eine disziplinierende Wirkung dieser Strafe zu sichern. Die Regelung über die Verbüßung des Strafarrests ist nunmehr in den §§ 9, 24 und 25 SVWG, die Regelung über die Zuständigkeit für seine Verwirklichung in § 339 Abs. 4 StPO sowie in § 8 SVWG enthalten.

Strafarrrest wird in den meisten Normen des 9. Kap, angedroht; ausgenommen sind die §§ 254, 260 und 276 bis 283. Dieser spezifische Freiheitsentzug ist bei zahlreichen Militärstraftaten eine wirksame Strafe, weil er sowohl dem Täter als auch seiner Umwelt die Notwendigkeit der ständigen Einhaltung einer strengen militärischen Disziplin und Ordnung fühlbar verdeutlicht. Strafarrrest ist deshalb in erster Linie bei Militärstraftaten vorgesehen. Soweit er bei anderen Straftaten angewandt wird, müssen diese Vergehen sein und gleichfalls einen unmittelbaren negativen Einfluß auf die militärische Disziplin und Ordnung oder auf die Kampfkraft der Truppe haben, wie z. B. Kameradendiebstähle oder Körperverletzungsdelikte unter Soldaten. Abs. 2 bringt den Zweck des Strafarrests zum Ausdruck und enthält zugleich wichtige Differenzierungsgrundsätze für seine Anwendung.

5. Der Strafarrrest ermöglicht eine schnelle und wirksame **Disziplinierung** des Täters im Interesse der militärischen Disziplin und Ordnung, fördert aber auch gleichzeitig eine bewußtere Einstellung zu den Anforderungen an sein Verhalten. Die meisten Täter handeln nicht deshalb aus grober Mißachtung gegen die militärische Disziplin und Ordnung, weil sie dem Wehrdienst grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, sondern weil sie sich leichtfertig und nachlässig über ihre Pflichten hinwegsetzen. Zur Erziehung solcher Täter bedarf es in der Regel nicht der Freiheitsstrafe.

6. Da Strafarrrest auf Grund seines Charakters nur gegen Militärpersonen vollzogen werden kann, ist seine Anwendung gegen **vor der Entlassung** aus dem Wehrdienst stehende Militärpersonen nur möglich, wenn seine Verwirklichung noch vor dem Entlassungstermin eingeleitet werden kann. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung von Strafarrrest (vgl. § 251 Anm. 3).

§ 253

(1) Die Kommandeure haben die sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Sie stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, sind keine Mili-